

Bekanntgabe

Für das Vorhaben „**Umbaumaßnahmen am Wehr der Wasserkraftanlage Camburg-Döbritschen / Saale**“ im Landkreis Saale-Holzland-Kreis, in der Gemeinde Dornburg-Camburg, in der Gemarkung Döbritschen plant die Wasserkraftwerke-GbR Döbritschen einen Antrag gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

Auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Entscheidung vom 28.02.2006 wird in Camburg-Döbritschen eine Wasserkraftanlage betrieben. Der Benutzungsumfang beinhaltet eine max. Stauhöhe am Wehr von 126,513 mü.NN (entspricht 126,503 mü.NHN2016) und eine zulässige Ableitungsmenge von bis zu 30,00 m³/s. Derzeit sind 1,80 m³/s Mindestwasserabfluss in der Ausleitungsstrecke der Saale einzuhalten.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVP wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVP wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP wird dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Wasserkraftwerke-GbR Döbritschen plant den Umbau der Wehranlage. Dazu soll der vorhandene Wehraufsatz durch eine regelbare Wehrklappe und zwei Schlauchwehrteile ersetzt werden. Die derzeitige Stauhöhe am Wehr sowie die max. Ausbauwassermenge sollen beibehalten werden. Die Baumaßnahmen sind mit räumlich begrenzten Eingriffen in das Gewässerbett verbunden. Es ist nach der Umsetzung des Vorhabens nicht von nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss auszugehen. Eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna erfolgt insbesondere während der Bauausführung, wobei diese durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Die bauzeitliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfolgt nur temporär bzw. ist auszugleichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVP diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar zugänglich.

Jena, den 24.01.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert